

9

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 68/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der BC B- C GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Joachim B und
Dieter H, E-R-Platz , B,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
-

g e g e n

den Kautionsverein für das D B VVaG,
vertreten durch den Vorstand Gerhard Ohligschläger
und Dr. Karl-Heinz M-S, Ballee ,
B,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp

am 28. Januar 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Révision der Beklagten gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 10. Januar 1986 - 14 U 257/85 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 62.559,91 DM

9

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat im Anschluß an die Ausführungen des Senats im Vorprozeß umgekehrten Rubrums (Beschluß vom 23. Februar 1984 - III ZR 220/82 = WM 1984, 633) ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger der Beklagten aufgrund der streitigen Garantie nicht schlechthin für die von der Firma B████ empfangene Anzahlung und damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch B████ einzustehen hat, sondern aufgrund der Verknüpfung der Garantie mit der von der D████ Bank dem saudischen Auftraggeber gestellten Hauptgarantie nur anteilig und in begrenztem Rahmen haftet. Nachträgliche Ermäßigungen der Hauptgarantie schlagen entsprechend auf die streitige Garantie durch, und zwar auch dann, wenn die Ermäßigung der Hauptgarantie nicht (mehr) auf Bauleistungen der Firma B████ beruht.

Die - unstreitig erfolgte - Entlassung der D████ Bank aus der Hauptgarantie führt infolgedessen nach den auch hier anwendbaren Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1960 (II ZR 137/59 = WM 1961, 204) zu einem entsprechenden anteiligen Rückzahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte (vgl. auch Senatsbeschluß vom 23. Februar 1984 aaO S. 4/5), wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei entschieden hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Ausführungen der Revision geben dem Senat auch nach erneuter Überprüfung keine Veranlassung, von seiner dem Beschluß vom 23. Februar 1984 zugrundeliegenden Auffassung abzugehen. Etwas anderes folgt auch nicht aus den Urkunden (Schreiben vom 22. Mai 1978 und Vertrag vom 8. März 1978), die im Vorprozeß nicht zu den Akten gereicht worden waren, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entschieden hat.

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp